

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 701-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 883, 371/25, 6, .169, 833, 371/17, 834 KG 85201 Abfaltersbach (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung

Grundstück .169 KG 85201 Abfaltersbach

rund 42 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Ausschankgebäude und Nebenanlage sowie Spielplatz

weitere Grundstück 371/17 KG 85201 Abfaltersbach

rund 1123 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 371/25 KG 85201 Abfaltersbach

rund 87 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Ausschankgebäude und Nebenanlage sowie Spielplatz

weitere Grundstück 6 KG 85201 Abfaltersbach

rund 62 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Ausschankgebäude und Nebenanlage sowie Spielplatz

weitere Grundstück 833 KG 85201 Abfaltersbach

rund 285 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünraum
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünraum

sowie

rund 207 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünraum

weitere Grundstück **834 KG 85201 Abfaltersbach**

rund 57 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **883 KG 85201 Abfaltersbach**

rund 1672 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünraum mit
Ausschankgebäude und Nebenanlagen
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit
Ausschankgebäude und Nebenanlage sowie Spielplatz

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach



angeschlagen am: 13. Dezember 2018
abgenommen am: 29. Jänner 2019